

qualitativ hochwertig. Angesichts der dauerhaft hohen Arbeitsbelastung sowie der allgemein knappen finanziellen Ressourcen kann dieser Standard aber nur gehalten werden, wenn die Justiz von Aufgaben entlastet wird, die sie nicht zwingend selbst wahrnehmen muss und die zugleich ohne Qualitätsverlust auch von anderen Stellen übernommen werden können.

Für eine solche Aufgabenübertragung bieten sich insbesondere Bereiche aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit an, weil viele der dort zu erledigenden Aufgaben nicht Streit entscheidenden Charakter haben. Notare sind bereits heute mit Aufgaben in der freiwilligen Gerichtsbarkeit befasst und deshalb mit der Materie vertraut; als Träger eines öffentlichen Amtes üben sie eine hoheitliche Funktion aus und sind für die Aufgabenübernahme besonders geeignet. Dies gilt auch und gerade für das Nachlassrecht: Notare beurkunden seit Langem Testamente und Erbverträge. Ebenso wie die Gerichte nehmen sie Erbscheinsanträge auf; zudem sind sie für die Abnahme der in diesem Zusammenhang abzugebenden eidesstattlichen Versicherungen zuständig.

Aber auch in anderen Bereichen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind Übertragungen möglich und sachgerecht: So müssen z. B. Einsichtnahmen ins Grundbuch nicht zwingend im Grundbuchamt des Amtsgerichts erfolgen. Da die Notare am automatisierten Abrufverfahren teilnehmen, kann das Grundbuch auch unmittelbar in den Notariaten eingesehen werden. Auch gibt es keinen überzeugenden Grund, weshalb Notare nicht die alleinige Zuständigkeit für die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten haben sollten; dass hierfür - wie bisher - auch Justizbeamte (Gerichtsvollzieher) zuständig sein sollen, ist weder sachlich noch rechtlich geboten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen wie folgt:

Zu 1: Die Gebühreneinnahmen der Justiz in Nachlasssachen beliefen sich im Jahr 2006 auf hochgerechnet 13 535 231 Euro. Konkrete Zahlen für das Jahr 2007 liegen derzeit noch nicht vor. Es ist jedoch von einer entsprechenden Größenordnung auszugehen, da sich die Rahmenbedingungen 2007 gegenüber 2006 nicht geändert haben.

Zu 2: Die Einsparungen durch eine Übertragung der Nachlasssachen auf Notare belaufen sich nach einer modellhaften Veranschlagung für das Jahr 2006 auf hochgerechnet 10 608 631 Euro. Diese Zahl beinhaltet allerdings lediglich die Personal-

und Sachausgaben. Hinzuzurechnen sind deshalb erhöhte Einnahmen aus der Umsatz- bzw. Einkommensteuer, die aus der vermehrten Geschäftstätigkeit der Notare resultieren. Zusätzliche Einsparpotenziale bestehen zudem im Hinblick auf den Wegfall eines Großteils der kostenlosen Grundbucheinsichten in den Grundbuchämtern, wenn den am automatisierten Abrufverfahren teilnehmenden Notaren die Möglichkeit der Einsichtsgewährung in ihrer Kanzlei gegeben wird, sowie im Hinblick auf die Aufwand reduzierende Zulässigkeit des Vollmachtsnachweises durch notarielle Vollmachtsbescheinigungen. Auch die Konzentration der Zuständigkeit für die Aufnahme von Scheck- und Wechselprotesten auf die Notare würde zu weiteren Einsparungen führen.

Die genannten weiteren Einsparpotenziale - einschließlich etwaiger zusätzlicher Stellenpotenziale - werden im Rahmen einer späteren Umsetzung des noch zu verabschiedenden Bundesgesetzes in Landesrecht nach dem dann feststehenden Umfang der Aufgabenübertragungen aktuell zu beziffern sein. Ein Negativsaldo erscheint nach den obigen Ausführungen indes ausgeschlossen, Gewinne können auch für eine weitere Stärkung bei der Bewältigung der Kernaufgaben der Justiz genutzt werden.

Zu 3: Zum Fortbestand der kleineren Amtsgerichte in Niedersachsen ist auf das Bekenntnis im bereits genannten Koalitionsvertrag zu einer leistungsfähigen, bürgernahen Justiz in der Fläche und auf die öffentliche Äußerung des Niedersächsischen Justizministers hinzuweisen, im Interesse einer bürgernahen Justiz auch an kleinen Amtsgerichten mit drei oder vier Richterstellen und Gesamtmitarbeiterzahlen in der Größenordnung von z. B. 30 Personen festzuhalten. Im Übrigen bewegt sich der tatsächliche Personaleinsatz im gehobenen und mittleren Dienst sowie im Schreibdienst bei Amtsgerichten der genannten Größenordnung in einem Bereich von etwa einem Arbeitskraftanteil, über die genannten

Anlage 26

Antwort

des Justizministeriums auf die Frage 28 der Abg. Hans-Dieter Haase, Marcus Bosse, Marco Brunotte, Jürgen Krogmann, Stefan Politze, Grant Hendrik Tonne und Dörthe Weddige-Degenhard (SPD)

Neuer Justizminister - Darf die hannoversche Justiz auf eine Abkehr vom Bredero-Hochhaus hoffen?

Die Pläne der vormaligen Justizministerin, die hannoverschen Fachgerichte im sogenannten Bredero-Hochhaus unterzubringen, haben in Justizkreisen der Landeshauptstadt zu erheblicher Verstimmung geführt. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass das Justizministerium einige Mitbestimmungstatbestände des Personalvertretungsgesetzes missachtet hatte. Es ist, wie es heißt, jetzt sehr bemüht, Versäumtes nachzuholen. Mit der Auswechslung der Hauspitze wird jedoch die leise Hoffnung verbunden, dass es in dieser in hohem Maße sensiblen Frage quasi in letzter Minute doch noch eine überraschende Wende geben könnte.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welchen Sachstand hat das Projekt Fachgerichtszentrum im Bredero-Hochhaus derzeit, und welche Kosten sind bislang entstanden (bitte konkret aufschlüsseln)?
2. Inwieweit ist der Umzug der Fachgerichte ins Bredero-Hochhaus mitbestimmungspflichtig, und welche dieser Mitbestimmungstatbestände hatte das Justizministerium bislang übersehen?
3. Welchen Zeitplan hat die Landesregierung hinsichtlich eines Umzugs der Fachgerichte derzeit im Auge?

Die Umsetzung eines derart umfangreichen Projekts wie die Zusammenführung der fünf in Hannover ansässigen Fachgerichte in einem anzumietenden Fachgerichtszentrum erfordert ein hohes Maß an Koordination bei der Steuerung der organisatorischen Abläufe. Bestimmte Punkte können erst nach Klärung wichtiger Vorfragen bearbeitet oder entschieden werden. Dies gilt selbstverständlich auch für die personalvertretungs- und richterrechtlichen Beteiligungsverfahren. Hier steht die Raumbedarfsplanung am Anfang, für die ein isoliertes Beteiligungsverfahren bereits abgeschlossen ist. Hier wurde nichts versäumt und ist nichts nachzuholen. Die folgenden Beteiligungstatbestände orientieren sich weitgehend an der Grundlage der Raumbedarfsplanung und können erst eingeleitet werden, wenn der Mietvertrag abschlussreif ist. Sie konnten demzufolge nicht vorgezogen werden. Insofern ist der Vorwurf, das Justizministerium habe einige Mitbestimmungstatbestände missachtet, für mich nicht nachvollziehbar.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen wie folgt:

Zu 1: Zurzeit lässt die Eigentümerin des Gebäudes ein Brandschutzgutachten für die beabsichtigte Nutzung als Fachgerichtszentrums erstellen. Nach Fertigstellung dieses Gutachtens werden die weiteren personalvertretungs- und richterrechtlichen

Beteiligungsverfahren eingeleitet. Parallel wird der Landesrechnungshof im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme eingebunden.

Bislang sind im Rahmen des Projekts folgende Kosten entstanden:

Rechtsgutachten (beauftragt durch LFN) zur Frage der Formulierung einer Dienstbarkeit:	1 972,00 Euro
Gutachten des Bremer Umweltinstituts zur Asbestbelastung des Gebäudes:	12 880,56 Euro
Gutachterkosten für die mündliche Erörterung des Gutachtens mit den Personal- und Richterververtretungen:	987,70 Euro
Gutachten des Bremer Umweltinstituts zur Asbestbelastung der Klimaanlage:	10 793,78 Euro
Gutachterkosten für die mündliche Erörterung des Gutachtens mit den Personal- und Richterververtretungen: (Termin und Rechnung stehen noch aus)	987,70 Euro
Insgesamt	27 621,74 Euro

Zu 2: Die Anmietung dieses Gebäudes für die fünf in Hannover ansässigen Fachgerichte stellt gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 14 NPersVG einen Tatbestand zur Herstellung des Benehmens dar.

Die mietvertraglichen Bestimmungen zum Betrieb der Klimaanlage und zur Lage und Größe der Räume (ohne Sitzungssäle, Bibliothek, Poststelle und Servicepoints) stellen darüber hinaus Mitbestimmungstatbestände gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 3 NPersVG dar. Die Regelungen zur sogenannten Freimessung des Gebäudes hinsichtlich etwaiger Schadstoffe - insbesondere PCB, Asbest- und künstliche Mineralfasern - durch ein unabhängiges Institut stellen einen Mitbestimmungstatbestand nach § 66 Abs. 1 Nr. 11 NPersVG dar.

Das Justizministerium hat bislang keine Mitbestimmungstatbestände übersehen.

Zu 3: Über den zu Frage 1 dargestellten Sachstand hinaus hat die Landesregierung keinen Zeitplan hinsichtlich eines Umzugs der Fachgerichte im Auge.